

Verhaltensmaßregeln, wenn die Steuerfahndung vor der Tür steht

Wichtige Verhaltenstipps für Geschäftsführer und Manager

In Krisensituationen

Legen Sie dieses Merkblatt in Ihr Notizbuch: Es gibt in grober Übersicht jene Rechtsfragen wieder, die erfahrungsgemäß bei Ermittlungshandlungen in Unternehmen entstehen. Der Katalog ist unvollständig, rechtliche Streitfragen werden nur selten angedeutet. Rechtsrat ist in jedem Einzelfall erforderlich, notieren Sie sich jetzt auf dieses Papier eine Telefonnummer:

Steuerfahndung, Zoll, Polizei

- **Bewahren Sie Ruhe.** Ermittlungsbeamte erscheinen morgens früh zu Hause, in der Firma, bei der Bank. Jedes Unternehmen kann von Ermittlungen gegen "Verantwortliche" betroffen sein. "Verantwortliche" sind Mitglieder der Geschäftsleitung oder Mitarbeiter. Gegenstand eines Ermittlungsverfahrens ist der dringende Verdacht strafbarer oder bußgeldbedrohter Handlungen.
- **Fragen Sie nach dem Einsatzleiter.** In Strafsachen führt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen. Sie wird durch eigene Beamte (Staatsanwälte, oder durch Hilfsbeamte uniformierte oder nicht - uniformierte Polizeibeamte) tätig. Besondere Zuständigkeiten gibt es im Bereich der Steuerfahndung (Finanzbeamte) und der Zollfahndung .
- **Bitten Sie den Ermittlungsbeamten** das Eintreffen des **verständigten Rechtsanwalts** (Name, Telefonnummer) abzuwarten, sobald der Beamte erscheint und erklärt, er müsse durchsuchen. In der Regel wird diese Bitte keinen Erfolg haben.
- **Fragen Sie** den Ermittlungsbeamten, ob er einen richterlichen **Durchsuchungsbeschluss** vorweisen kann. Liegt dieser nicht vor: Lassen Sie sich vor Zeugen oder Gründe nennen, wenn sich der Beamte auf Gefahr im Verzug beruft.
- **Widersprechen Sie ausdrücklich zu Protokoll**, aber Konfrontation vermeiden und wie unten gezeigt mitarbeiten. Die Ermittlungsbehörden sind in unserem Staat an Recht und Gesetz gebunden. Sie sind dazu verpflichtet, prozessrechtliche Garantien peinlich zu beachten. Maßnahmen können gerichtlich überprüft werden.
- **Machen Sie keine Aussage ohne anwaltlichen Beistand.** Sie haben als Beschuldigter im Strafverfahren / Betroffener im Bußgeldverfahren das unbeschränkte Recht zu schweigen. Allein Sie entscheiden, ob und inwieweit Sie von diesem Recht Gebrauch machen. Ist Ihr Anwalt des Vertrauens kurzfristig nicht zu erreichen, sollten Sie vorübergehende Nachteile hinnehmen.
- **Zur Ermittlungstaktik gehört es, gegenüber Beschuldigten / Betroffenen** den Eindruck zu erwecken, mit der sofortigen unberatenern Aussage seien Vorteile verknüpft. Dies ist falsch. Die Beratung mit einem Rechtsanwalt vor der Aussage bringt in keinem Fall prozessrechtliche Nachteile mit sich.

- Staatsanwälten (ferner Steuer- und Zollfahndungsbeamten) ist die Durchsicht von Papieren ohne Genehmigung gestattet.
- Anderen Beamten (Polizeibeamten) kann die Durchsicht der Papiere verwehrt werden. Für diesen Fall werden die Unterlagen versiegelt aus den Geschäftsräumen mitgenommen und von Staatsanwälten durchgesehen.
- Ziel der Durchsuchung ist es, Gegenstände (z. B. schriftliche Unterlagen) aufzufinden, die als Beweismittel von Bedeutung sein können. Diese Gegenstände können von den Durchsuchungsbeamten in Verwahrung genommen oder beschlagnahmt werden. In Verwahrung werden sie genommen, wenn der Berechtigte sich damit einverstanden erklärt. Wird das Einverständnis verweigert, wird der Durchsuchungsbeamte die Beschlagnahme aussprechen.
- **Grundsätzlich ist das Einverständnis zu verweigern.** Stellt sich bei späterer Überprüfung heraus, dass die Beschlagnahme rechtswidrig war, kommt ein Verwertungsverbot der Unterlagen in Betracht. Bei freiwilliger Überlassung sind die Beweismittel immer verwertbar.
- Die Beschlagnahme unterliegt richterlicher Kontrolle. Der Beauftragte/Rechtsanwalt soll darauf bestehen, dass sein **Widerspruch gegen die Beschlagnahme protokolliert** werde.
- **Schulen Sie die Mitarbeiter**, insbesondere am Empfang. Eine ausführliche Verhaltensanweisung finden Sie unter www.wsp.de (Bibliothek/Wirtschaftsstrafrecht).

Christian Lentföhr, Rechtsanwalt
 Leiter DASV Fachausschuss I
 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
 Fachanwalt für Arbeitsrecht

Friedrich Kötter-Boisserée,
 Rechtsanwalt
 Fachanwalt für Steuerrecht
 Diplom-Finanzwirt

Schuster, Lentföhr & Zeh

Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
 Josephinenstr. 11-13, 40212 Düsseldorf
 Telefon 0211/65 88 10, Fax 0211/83 69 –
 287
law@wsp.de; www.wsp.de